SATZUNG FÜR DIE
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG HESSEN

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Abschnitt A Allgemeines		***1***
§ 1	Name, Sitz des Versicherungsträgers, Rechtsnatur, örtliche Zuständigkeit und Aufgaben	1
Abschnitt B Verfassung		***1***
§ 2	Selbstverwaltungsorgane	1
§ 3	Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	2
§ 4	Rechtsstellung der Organmitglieder, Versichertenältesten und ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse	2
Abschnitt C Vertreterversammlung		***2***
§ 5	Aufgaben der Vertreterversammlung	2
§ 6	Ausschüsse der Vertreterversammlung	3
§ 7	Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	3
§ 8	Widerspruchsausschüsse	4
§ 9	Vertretung durch die Vertreterversammlung	4
Abschnitt D Vorstand		***5***
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	5
§ 11	Ausschüsse des Vorstandes	6
§ 12	Vertretung durch den Vorstand	6
§ 13	Willenserklärungen des Vorstandes	7
§ 14	Bekanntmachungen durch den Vorstand	7
Abschnitt E Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane		***7***
§ 15	Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Selbstverwaltungsorgane	7
§ 16	Satzungsänderung	8
§ 17	Beanstandung von Rechtsverstößen	8
Abschnitt F Geschäftsführung		***8***
§ 18	Zusammensetzung und Wahl der Geschäftsführung	8
§ 19	Führung der Geschäfte	8
§ 20	Stellung	10
§ 21	Vertretung	10

§ 22 Zeichnung durch die Mitglieder der Geschäftsführung 10

Abschnitt G Dienstrecht ***11***

§ 23 Dienstherreneigenschaft 11

Abschnitt H Versichertenälteste ***11***

§ 24 Wahl der Versichertenältesten 11
§ 25 Wahltermin, Wahlverfahren 11
§ 26 Rechte und Pflichten 11
§ 27 Entschädigung 12
§ 28 Vertretung 12
§ 29 Ausscheiden 12
§ 30 Nachfolge vorzeitig ausgeschiedener Versichertenältester 12
§ 31 Amtsenthebung 12

Abschnitt I entfällt mit Beginn der XIII. Sozialwahlperiode (Vertrauenspersonen) ***13***

§ 32 entfällt (Wahl von Vertrauenspersonen) 13
§ 33 entfällt (Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen) 13

Abschnitt J Haftung ***13***

§ 34 Haftpflichtversicherung 13

Abschnitt K Schlussbestimmungen ***13***

§ 35 Inkrafttreten und Bekanntmachung 13

Hinweis:
Bei den Bezeichnungen Vorsitzender, Stellvertreter, Sitzungsleiter, Vertreter, Schriftführer u. ä. sind sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

Abschnitt A
Allgemeines

§ 1 Name, Sitz des Versicherungsträgers, Rechtsnatur, örtliche Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Der Versicherungsträger führt den Namen Deutsche Rentenversicherung Hessen und hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

(2) Er ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und führt ein Dienstsiegel (§§ 29 Abs. 1, 31 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

(3) Er ist für das Land Hessen örtlich zuständig (§ 128 SGB IV).

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Hessen ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie weiterer durch Gesetz vorgeschriebener oder zugelassener Aufgaben, soweit nicht die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig ist (§§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB I, 30 Abs. 2 SGB IV, 125 ff SGB VI).

Abschnitt B
Verfassung

§ 2 Selbstverwaltungsorgane

(1) Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Hessen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§§ 43 Abs. 1, 44 SGB IV) [1].

(3) Der Vorstand besteht aus je sechs Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Ihm gehört die Geschäftsführung mit beratender Stimme an (§§ 43 Abs. 1, 44, 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(4) Den Selbstverwaltungsorganen können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden, als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbände angehören. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe dürfen der Vertreterversammlung bis zu zehn und dem Vorstand bis zu zwei Beauftragte angehören. Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

(5) Ein Mitglied der Selbstverwaltungsorgane, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen. Abweichend

[1] Bis zum Ablauf der ab 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode besteht die Vertreterversammlung aus je 30 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber (vgl. § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB IV).

von Satz 2 können in der Vorschlagsliste für Mitglieder des Vorstandes ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

(6) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht der gleichen Gruppe angehören dürfen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich zum 1. Oktober. Die Vertreter der Gruppen wechseln gleichermaßen in den Ausschüssen den Vorsitz (§ 62 Abs. 3 SGB IV).

(7) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 3 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 4 Rechtsstellung der Organmitglieder, Versichertenältesten und ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die Versichertenältesten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse üben dieses Amt ehrenamtlich aus; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Hessen. Stellvertreter von Organmitgliedern haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Hessen entschädigt die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die Versichertenältesten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 SGB IV).

Abschnitt C
Vertreterversammlung

§ 5 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

1. aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 62 Abs. 1 SGB IV),

2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 52 Abs. 1 SGB IV),
3. die Versichertenältesten und ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse zu wählen (§ 61 Abs. 2 SGB IV),
4. sich eine Geschäftsordnung zu geben (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
5. auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden zu wählen (§ 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB IV),
6. die in Angelegenheiten der Sozialversicherung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden entsprechend § 85 SGG vorgesehene Stelle (Widerspruchsstelle) zu bestimmen,
7. den Haushaltsplan und den Nachtragshaushalt festzustellen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 und § 74 SGB IV),
8. die Jahresrechnung abzunehmen, dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen (§ 77 Abs. 1 SGB IV),
9. in Übereinstimmung mit dem Vorstand über allgemeine Grundsätze über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden, ergänzenden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation im Sinne der §§ 9 ff. SGB VI zu beschließen,
10. die Entschädigung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die Versichertenältesten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse auf Vorschlag des Vorstandes (§ 41 Abs. 4 SGB IV) festzusetzen,
11. über die Satzung und sonstiges autonomes Recht sowie deren Änderung zu beschließen (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
12. über sonstige, ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen,
13. über Amtsentbindung oder Amtsenthebung gem. §§ 59 Abs. 4 Satz 2 und 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV zu beschließen.

§ 6 Ausschüsse der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung kann zur Beratung und zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse wählen. Sie kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 SGB IV).

(2) Zu den Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestellt werden. Die Vertreterversammlung kann die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

§ 7 Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Für die Prüfung der Jahresrechnung wird ein Ausschuss von sechs Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt, der je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und

der Arbeitgeber besteht. Für jeden Gewählten ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuss ist befugt, jederzeit die Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Hessen einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände der Wertpapiere und die Urkunden über die Hinterlegung zu prüfen. Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

§ 8 Widerspruchsausschüsse

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird besonderen Ausschüssen (Widerspruchsausschüsse) übertragen (§ 36 a Abs. 1 SGB IV).
Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird den Vorsitzenden der Ausschüsse übertragen, wenn

- Widersprüche trotz zweimaliger Aufforderung durch die Verwaltung von dem Widerspruchsführer bzw. seinem Bevollmächtigten nicht begründet werden
- Widersprüche unzulässig sind.

(2) Die Ausschüsse nehmen in den Fällen, in denen gegen einen Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt wird, die weiteren in § 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz OWiG geregelten Aufgaben wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV).

(3) Die Ausschüsse bestehen aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Mitglied der Verwaltung. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern muss eines der Gruppe der Versicherten und eines der Gruppe der Arbeitgeber angehören; sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen (§ 36 a Abs. 2 SGB IV).

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber je für sich getrennt (§ 36 a Abs. 2 SGB IV).

(5) Der Vorsitzende wird von der Geschäftsführung bestimmt. Zum Vorsitzenden soll nur ein Bediensteter des höheren Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Hessen bestellt werden.

(6) Ausgeschlossen von der Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied ist, wer als ehrenamtlicher Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit einer Kammer oder einem Senat für Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung angehört.

(7) Das Verfahren regeln die Richtlinien für das Vorverfahren und das Einspruchsverfahren.

(8) Die Vorschriften der §§ 3, 25 Abs. 1, 26 Absatz 2 und 29 bis 31 dieser Satzung gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse entsprechend.

§ 9 Vertretung durch die Vertreterversammlung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

Abschnitt D
Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet den Versicherungsträger, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Hessen maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen und es sich nicht um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes (§ 62 Abs. 1 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführung und deren Vorsitzenden (§ 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB IV),
3. Aufstellung seiner Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes; termingerechte Vorlage bei der Aufsichtsbehörde (1. Oktober) und Zuleitung an die Vertreterversammlung zur Feststellung (§ 70 Abs. 1, 3; § 74 SGB IV),
5. Vorlage der geprüften Jahresrechnung an die Vertreterversammlung zur Entlastung (§ 77 Abs. 1 SGB IV, § 32 SVHV),
6. Erteilung der Einwilligung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV) und Verpflichtungsermächtigungen (§ 75 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV),
7. Zulassung von Ausgabenleistungen, die unvermeidbar sind (§ 72 SGB IV), soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist,
8. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit ein Betrag von 6.000,-- EUR überschritten wird,
9. Beschlussfassung über Errichtung von Neubauten, Umbau und Erweiterung von Gebäuden sowie bauliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000,-- EUR überschritten wird,
10. Vorschläge für die Vertreterversammlung über die Entschädigung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und ehrenamtliche Mitglieder der Widerspruchsausschüsse,
11. Beschlussfassung über Amtsentbindung und Amtsenthebung von Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes, Versichertenältesten sowie ehrenamtlichen Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse, der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 59 Abs. 2 bis 5, § 61 Abs. 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. Abs. 4 SGB IV),

12. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane, der Listen der Versichertenältesten und der ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse (§§ 60, 61 SGB IV),
13. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen (§ 35 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 4 SGB IV),
14. Entscheidung über Anlegung der Rücklage, soweit er diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen hat (§§ 82 ff. SGB IV),
15. Beschaffung von Geschäftsbedarf, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000,-- EUR überschritten wird,
16. in Übereinstimmung mit der Vertreterversammlung über allgemeine Grundsätze über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden, ergänzenden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation im Sinne der §§ 9 ff. SGB VI zu beschließen,
17. Beschlussfassung über Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI im Rahmen vorhandener Etatansätze, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000,-- EUR überschritten wird,
18. Beschlussfassung über
    a) die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 13 (h.D.) Hessisches Besoldungsgesetz,
    b) die Einstellung, dauerhafte Übertragung einer auszuübenden Tätigkeit, Versetzung, Personalgestellung, Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe EG 13 (h.D.) bzw. EG I TV-TgDRV.

§ 11 Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand kann die Stellvertretung für Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

§ 12 Vertretung durch den Vorstand

(1) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Hessen und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um die Vertretung in laufenden Verwaltungsgeschäften handelt. Er hat die Eigenschaft einer Behörde und die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§§ 35 Abs. 1, 31 Abs. 3 SGB IV).

(2) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis auf den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder übertragen (§ 35 Abs. 1 SGB IV).

§ 13 Willenserklärungen des Vorstandes

(1) Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden im Namen der Deutschen Rentenversicherung Hessen mit dem Zusatz "Der Vorstand" abgegeben.

(2) Sie sind von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Willenserklärungen können im Auftrag des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes auch durch die Geschäftsführung abgegeben werden.

(4) Die Willenserklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 14 Bekanntmachungen durch den Vorstand

Der Vorstand hat die Namen der zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie Änderungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in den "Nachrichten der DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG Hessen" zu veröffentlichen. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung bestimmt der Vorstand.

Abschnitt E
Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

§ 15 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt, sind die Selbstverwaltungsorgane beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(3) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 SGB IV).

(4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung widerspricht,

ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 SGB IV).

§ 16 Satzungsänderung

(1) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

(2) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 17 Beanstandung von Rechtsverstößen

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

Abschnitt F
Geschäftsführung

§ 18 Zusammensetzung und Wahl der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsführung und ihr Vorsitzender werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt (§ 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB IV).

§ 19 Führung der Geschäfte

(1) Die Geschäftsführung führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 i. V. m. Abs 4 SGB IV); insoweit vertritt sie die Deutsche Rentenversicherung Hessen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Laufende Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere

1. die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Hessen,
2. folgende personalrechtliche Maßnahmen:
   a) die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 (g.D.) Hessisches Besoldungsgesetz,
   b) die Einstellung, dauerhafte Übertragung einer auszuübenden Tätigkeit, Versetzung, Personalgestellung, Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe EG 13 (g.D.) TV-TgDRV,
   c) die Abordnung und Zuweisung von Beamten und Arbeitnehmern,
   d) die Einstellung, Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen der in § 10 Abs. 2 Nr. 18 b) bezeichneten Arbeitnehmer, die befristet (bis zu sechs Monaten) beschäftigt werden,
   e) die Anerkennung von förderlichen Zeiten und von zusätzlichen Qualifikationen in besonderen Einzelfällen (insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs) nach § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) bei der Festsetzung der Stufe des Grundgehalts,
   f) die Anrechnung von Zeiten auf die laufbahnrechtliche Probezeit nach § 9 Abs. 4 Satz 4 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO),
   g) die Rückforderung bzw. der Verzicht auf die Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG).
3. Feststellung, Zahlung und Entziehung von Leistungen,
4. Bewilligung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation im Rahmen der von den Selbstverwaltungsorganen aufgestellten allgemeinen Grundsätze,
5. Entwurf des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Aufstellung von Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 8),
7. Errichtung von Neubauten, Umbau und Erweiterung von Gebäuden sowie bauliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 9),
8. Vollziehung der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane,
9. Bewilligung von Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI im Rahmen vorhandener Etatansätze bis zu einem Betrag von 10.000,-- EUR.

§ 20 Stellung

Die Geschäftsführung hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und die Eigenschaft einer Behörde. Sie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 36 Abs. 4 SGB IV).

§ 21 Vertretung

(1) Bei der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird die Deutsche Rentenversicherung Hessen durch alle Mitglieder der Geschäftsführung oder durch jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 36 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB IV).

(2) Im Verhinderungsfalle vertreten sich die Mitglieder der Geschäftsführung gegenseitig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

(3) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert oder ist sein Amt für längere Zeit unbesetzt, kann der Vorstand einen leitenden Bediensteten des Versicherungsträgers mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen; die Wahrnehmung des Amtes erstreckt sich nicht auf den Vorsitz der Geschäftsführung. Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 37 Abs. 2 SGB IV).

§ 22 Zeichnung durch die Mitglieder der Geschäftsführung

(1) Bei der Abgabe schriftlicher Willenserklärungen und im Schriftverkehr zeichnet der/die Vorsitzende der Geschäftsführung unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Hessen wie folgt:

Die Geschäftsführung

Name

Erster Direktor / Erste Direktorin

(2) Die übrigen Mitglieder zeichnen wie folgt:

Die Geschäftsführung

Name

Direktor / Direktorin

Abschnitt G
Dienstrecht

§ 23 Dienstherreneigenschaft

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen ist Dienstherr der Beamten der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Hessen ist oberste Dienstbehörde dieser Beamten und Dienst- und Disziplinarvorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten.

Abschnitt H
Versichertenälteste

§ 24 Wahl der Versichertenältesten

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen werden Versichertenälteste für bestimmte Bereiche durch die Vertreterversammlung gewählt. Diese bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, für welche Bereiche und in welcher Anzahl für jeden Bereich Versichertenälteste zu wählen sind (§§ 39, 61 SGB IV).

(2) Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung.

§ 25 Wahltermin, Wahlverfahren

(1) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird der Termin zur Wahl der Versichertenältesten festgelegt.

(2) Für die Wahl der Versichertenältesten gelten §§ 61 Abs. 2, 52, 56 bis 60 und 62 Abs. 4 SGB IV entsprechend.

§ 26 Rechte und Pflichten

(1) Die Versichertenältesten haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen; sie haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Deutschen Rentenversicherung Hessen mit den Versicherten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen (§ 39 Abs. 3 SGB IV).

(2) Die Versichertenältesten sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (z. B. Krankheiten, Gebrechen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse), Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Für die Führung der Geschäfte der Versichertenältesten erlässt der Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung das Nähere in einer Geschäftsanweisung.

§ 27 Entschädigung

Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Entschädigungsregelung für Versichertenälteste.

§ 28 Vertretung

Bei Verhinderung wird der Versichertenälteste durch den nächstwohnenden Versichertenältesten vertreten.

§ 29 Ausscheiden

(1) Versichertenälteste scheiden durch Beschluss des Vorstandes aus, wenn sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

(2) Versichertenälteste können auf eigenen Wunsch vom Vorstand von dem Ehrenamt entbunden werden, wenn sie

a) aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Ehrenamtes in der Lage sind,
b) zur weiteren Ausübung des Ehrenamtes aus persönlichen Gründen nicht mehr bereit sind.

§ 30 Nachfolge vorzeitig ausgeschiedener Versichertenältester

(1) Scheidet ein Versichertenältester vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger unverzüglich auf, innerhalb von 6 Monaten einen Nachfolger vorzuschlagen.

(2) Liegen bei dem als Nachfolger Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vor, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb zweier Monate einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

(3) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluss fest, dass der Vorgeschlagene als gewählt gilt. Hiervon sind das neue Mitglied, der Listenträger, die Aufsichtsbehörde und der Wahlbeauftragte zu benachrichtigen.

§ 31 Amtsenthebung

Ein Versichertenältester ist durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes zu entheben, wenn er insbesondere nicht mehr die Gewähr für eine gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Aufgaben bietet oder sich für seine Tätigkeit bezahlen

lässt. Vor der Beschlussfassung ist dem Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschnitt I
entfällt mit Beginn der XIII. Sozialwahlperiode
(Vertrauenspersonen)

§ 32 entfällt (Wahl von Vertrauenspersonen)

§ 33 entfällt (Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen)

Abschnitt J
Haftung

§ 34 Haftpflichtversicherung

Zur Deckung von Schäden aus Pflichtverletzungen von Mitgliedern der Selbstverwaltung, Versichertenältesten und Bediensteten der Deutschten Rentenversicherung Hessen kann der Vorstand eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen, die eine Eigenbeteiligung der Begünstigten am Schaden vorsehen muss, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Abschnitt K
Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(2) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden im Veröffentlichungsorgan der Deutschen Rentenversicherung Hessen, den „Nachrichten der Deutschen Rentenversicherung Hessen“, bekannt gemacht. Hierauf ist im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ hinzuweisen.

Frankfurt a. M., den 17.04.2015

gez. Gerd Brücker
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Satzungsänderung durch Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 11.12.2015.
Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 18. Dezember 2015, Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/001.

Satzungsänderung durch Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 08.04.2016.
Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 20. April 2016, Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/001.

Satzungsänderung durch Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 23.06.2017.
Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 5. Juli 2017, Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/002.

Satzungsänderung durch Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 14.06.2019
Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 26. Juni 2019, Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/003.

Satzungsänderung durch Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 13.12.2019
Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 9. Januar 2020, Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/004.

Satzungsänderung durch Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 24.01.2020
Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 31. Januar 2020, Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/005.

Satzungsänderung durch Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 24.03.2023
Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 9. Mai 2023, Az:IV5-54f2500-0001/2015/006